

Wissenswertes rund um die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Eine Information für politische Entscheidungsträger der Landeshauptstadt Hannover



Zuständigkeiten

Über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die innerhalb seines Bezirks liegen, entscheidet gemäß § 93 Absatz 1 Ziffer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der jeweilige Stadtbezirksrat. Nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 NKomVG entscheidet der Rat über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in mehreren Stadtbezirken liegen. Dabei ist ausschließlich die Lage des zu benennenden Ortes ausschlaggebend; auf eine übergeordnete Bedeutung einer Straße oder namensgebenden Persönlichkeit zielt die Zuständigkeitsregelung nicht ab. Auch die offizielle Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Privateigentum obliegt den politischen Gremien in gleicher Weise. Hier ist allerdings im Vorfeld Einvernehmen mit der*dem jeweiligen Grundstückseigentümer*in herzustellen.

Stadtbezirksratsentscheidungen

Die Stadtbezirksräte sind bei ihrer Entscheidung über die Namen der Straßen, Wege und Plätze, die in ihrem Bezirk liegen, relativ autark. Im Gesetzestext ist lediglich verankert, dass die „Belange der gesamten Gemeinde“ berücksichtigt werden müssen. Darunter fallen beispielsweise die Vermeidung gleich- und ähnlich lautender Straßennamen aus Gründen der Gefahrenabwehr oder das Unterlassen von Namensgebungen, die dem Ansehen der Stadt abträglich sind o.ä.

Eine Prüfung beabsichtigter Benennungen können die Stadtbezirksräte durch eine Beschlussfassung nach § 94 Absatz 3 NKomVG (Vorbereitungsbeschlüsse) initiieren. Dies ermöglicht die Betrachtung aller maßgeblichen Aspekte durch die Verwaltung mit dem Ziel, den Gremien rechtssichere und umsetzbare Benennungen zu ermöglichen. Eine über die rechtliche Prüfung hinausgehende Bewertung beabsichtigter Namensgebungen findet dabei nicht statt.

Beschlussfassungen nach § 93 Absatz 1 Ziffer 3 NKomVG hingegen haben zur Folge, dass mit einem Beschluss über einen Antrag mit konkreter Straßenbenennung dieser Name damit dann auch tatsächlich vorhanden ist. Die Aufgabe der Verwaltung besteht in diesem Fall daher lediglich in der Umsetzung des Benennungsbeschlusses, (öffentliche Bekanntgabe, Beschilderung usw.).

Berücksichtigt ein solcher Benennungsbeschluss die Belange der gesamten Gemeinde nicht oder nicht in ausreichendem Maße (beispielsweise bei Doppelbenennungen), können Bezirksratsentscheidungen über den Oberbürgermeister durch das Innenministerium revidiert werden.

Insofern sollten Überlegungen der Stadtbezirksräte zu Straßen(um)benennungen grundsätzlich zunächst mittels Vorbereitungsbeschluss an die Verwaltung zur rechtlichen Prüfung aller Rahmenbedingungen und Auswirkungen herangetragen werden. Diese legt dann dem zuständigen Gremium eine geprüfte und mit allen Informationen und Grundlagen – einschließlich einer konkretisierenden Kartenanlage – versehene Vorlage für eine rechtssichere Entscheidung vor. Im Bedarfsfall können dem Stadtbezirksrat somit vorab auch noch wichtige Informationen im Vorfeld eines Beschlusses mitgeteilt werden.

Ratsentscheidungen

Bei der Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze, die in mehreren Stadtbezirken liegen, haben die jeweils betroffenen Stadtbezirksräte ein Anhörungsrecht. In diesem Rahmen werden sie an den Benennungsbeschlüssen des Rates beteiligt. Doch auch Anregungen für solche Benennungsverfahren können beispielsweise durch entsprechende Anträge aus den Stadtbezirksräten kommen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen, die auch bei Bezirksratsentscheidungen eingehalten werden müssen, sind bei Ratsentscheidungen darüber hinaus die ermessenseinschränkenden Grundsätze für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen zu beachten, die sich der Rat selbst gegeben hat.

Ratsgrundsätze

Der Rat hat erstmals 1978 entschieden, „Grundsätze und Verfahren für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen“ festzulegen. Ihr Ursprung beruht auf den Empfehlungen des Deutschen Städtetages von 1976, wurden durch weitere Ratsbeschlüsse aber kontinuierlich an jeweils aktuelle Erfordernisse angepasst. Mit diesen Grundsätzen hat der Rat für eine stadtweit einheitliche Regelung dieses Themenkomplexes sein Ermessen in Bezug auf die Straßenbenennung selbst eingeschränkt. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen ist bei Straßenbenennungen, die durch den Rat erfolgten, die Einhaltung dieser Grundsätze oftmals ein wesentliches Kriterium der richterlichen Prüfung.

Die Stadtbezirksräte sind an das Regelwerk nicht gebunden, es kann ihnen allerdings als unterstützende Handlungsempfehlung dienen. Für die Verwaltung ist es Handlungsgrundlage, auf deren Basis beispielsweise auch Benennungsvorschläge erarbeitet werden.

Kernpunkte der Benennungsgrundsätze sind:

- keine gleich- oder ähnlich lautenden Straßennamen
- Unterscheidungen allein durch Zusätze wie „-straße“, „-weg“ etc. sind nicht ausreichend
- es soll ein örtlicher Bezug vorhanden sein
- keine Benennungen nach noch lebenden Personen oder solchen, die dem Ansehen der Stadt abträglich sind
- vorrangige Berücksichtigung von weiblichen Persönlichkeiten
- Umbenennungen sollen nur erfolgen, wenn die örtlichen Umstände (Orientierungsverwirrung) oder Erkenntnisse zu einer namensgebenden Person dies erfordern (Bedenken gegen die mit der Person verknüpften Ziele und Wertvorstellungen, schwerwiegende persönliche Handlungen)

Auswahl von Straßennamen

Die Stadtbezirksräte haben eine große Freiheit bei der Auswahl möglicher Straßennamen. Bei der Benennung von Flächen in Privatbesitz ist das Einvernehmen mit der*dem jeweiligen Eigentümer*in herzustellen. Der Gesetzestext sieht lediglich vor, dass Entscheidungen über Straßennamen in seinem Bezirk „unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde“ getroffen werden. Diese gesetzliche Regelung ist die einzige Einschränkung des Bezirksrates in seiner Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Straßennamen. Eine angemessene Berücksichtigung dieser gesamtstädtischen Belange ist immer dann gegeben, wenn durch einen Benennungsbeschluss kein Schaden für die Stadt Hannover entsteht bzw. entstehen könnte.

Inhaltlich bedeutet dies beispielsweise, dass die Erfordernisse der Gefahrenabwehr zur sicheren Auffindbarkeit aller städtischen Einwohner*innen eingehalten werden müssen. Die Verwendung gleich- oder ähnlich lautender Straßennamen ist damit nicht möglich. Auch dürfen keine Straßennamen ausgewählt werden, die dem Ansehen Hannovers abträglich wären. Das gilt gleichermaßen für die Auswahl von Personen, nach denen eine Benennung vorgenommen werden soll. Die für eine Benennung vorgeschlagenen Persönlichkeiten werden über die Stelle für Straßenbenennung durch die Erinnerungskultur überprüft. Für diese Personenprüfung wird ein gewisser zeitlicher Vorlauf benötigt, der abhängig vom jeweiligen Aufwand und der Erforderlichkeit von Anfragen in verschiedenen Archiven, entsprechend variiert.

Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltung auch separat mit einer Überprüfung der Eignung von Namensgeber*innen oder gewünschten Straßennamen beauftragt werden, beispielsweise in Form von Vorbereitungsbeschlüssen nach § 94 Absatz 3 NKom-VG. Es ist ferner auch möglich, die Erarbeitung von Benennungsvorschlägen in Auftrag zu geben. Für deren Erstellung werden dann die Grundsätze für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen des Rates als Grundlage herangezogen.

Umbenennungen

Die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Regel mit einer Adressänderung für die Anlieger*innen verbunden. Das bedeutet für diesen Personenkreis, also Eigentümer*innen, Anwohner*innen und gewerbliche Nutzungen gleichermaßen, einen entsprechenden Aufwand. Daher sind sie als Beteiligte nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Verfahren zu beteiligen und vor einer Beschlussfassung anzuhören. Für eine Umbenennung sind daher zwei Bezirksratsentscheidungen erforderlich: Zunächst ist bei Vorliegen von Umbenennungsvoraussetzungen die Einleitung des Verfahrens im Rahmen eines Vorbereitungsbeschlusses gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG vorzunehmen. Dies ermöglicht eine schriftliche Anhörung zur Beteiligung der Betroffenen, die an den Wünschen des Stadtbezirks ausgerichtet wird. Es ist beispielsweise möglich, eine Auswahl aus mehreren Namensvorschlägen treffen zu lassen oder das Verfahren für eigene Vorschläge der Anlieger*innen zu öffnen. In der Praxis hat sich dabei bislang als sinnvoll herauskristallisiert, mindestens einen konkreten neuen Namen zu nennen und die Auswahlliste auf etwa drei mögliche Bezeichnungen zu beschränken.

Die Rückmeldungen werden von der Verwaltung gesammelt und die Anliegermeinung dem Stadtbezirksrat übermittelt, bindet das Gremium jedoch nicht in seiner Entscheidung. Die Verwaltung erstellt eine Drucksache mit allen für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung erforderlichen Informationen zur abschließenden Beschlussfassung nach § 93 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG durch das zuständige Gremium.

Legendenschilder

Durch Legendenschilder, die unterhalb der Straßennamensschilder angebracht werden, wird der Namenshintergrund einer Straße, eines Weges, eines Platzes oder einer Brücke erläutert. Wünscht ein Stadtbezirksrat zu einem neuen Straßennamen ein Legendenschild, ist dieses in zeitlichem Zusammenhang mit dem Benen-

nungsbeschluss kostenfrei möglich. Für Legenden, die im Nachhinein angebracht werden, entstehen zu begleichende Kosten in Höhe von ca. 130,- € pro Schild. Die Legendentexte sind stadtweit einheitlich gestaltet (maximal 3 Zeilen á 50 Zeichen, inklusive Leer- und Satzzeichen). Textvorschläge werden mit dem jeweiligen Stadtbezirksrat bzw. dem oder der Spender*in abgestimmt. Die Herstellungszeit für Schilder beläuft sich in der Regel auf acht Wochen.

Enthüllungen

Eine offizielle Enthüllung eines Straßennamens- und/oder eines Legendenschildes findet auf Wunsch des jeweiligen Stadtbezirksrates statt. Bei überbezirklichen Benennungsverfahren ist eine Abstimmung der beteiligten Stadtbezirksräte untereinander wünschenswert. Die inhaltliche Gestaltung einer Enthüllung obliegt dem jeweiligen Stadtbezirksrat. Dazu zählt neben der Einladung ggf. vorhandener im Zusammenhang mit der Benennung maßgeblicher Persönlichkeiten auch die Anfrage/Einbindung des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters durch die Stadtbezirksratsbetreuung.

Im Falle einer Enthüllung durch den Oberbürgermeister obliegt die Organisation der Veranstaltung seinem Geschäftsbereich. Unabhängig davon, wer die Enthüllung vornimmt, ist die Stelle für Straßenbenennung Bindeglied zum Fachbereich Tiefbau, der die Beschilderung vor Ort ausführt. Die angedachten Termine, der Enthüllungsort sowie die Bereitstellung einer Leiter werden von der Stelle für Straßenbenennung mit dem Fachbereich Tiefbau abgestimmt und dafür Sorge getragen, dass die entsprechenden Schilder termingerecht verhüllt vor Ort vorhanden sind. Für die hier zugrundeliegende Vorbereitung werden in der Regel 14 Tage benötigt.

Beratung

Um zu klären, ob Benennungsabsichten die einzuhaltenden Belange der gesamten Stadt berücksichtigen, berät die Verwaltung Sie gern. Die Stelle für Straßenbenennung und Hausnummernfestsetzung (OE 61.21) unterstützt Sie im Vorfeld Ihrer Beschlüsse in jeder Verfahrensphase – von der ersten kreativen Ideenfindung bis zur konkret anstehenden Namensgebung für eine Örtlichkeit. Unser Augenmerk liegt dabei ausschließlich auf der Rechtmäßigkeit Ihrer Benennungsvorhaben.

Bei Anfragen zu konkreten Verfahren übermittelt die Bezirksratsbetreuung Ihr Anliegen. Allgemeine Auskünfte beantworten wir Ihnen gern unter 61.21@Hannover-Stadt.de.

Wir hoffen, Sie mit dieser Handreichung in Ihrer Bezirksratsarbeit unterstützen zu können und stehen Ihnen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der Handreichung des Deutschen Städtetages „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“ sowie im Buch von Dr. Helmut Winkelmann „Das Recht der öffentlichrechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen –, Neue Schriften des Deutschen Städtetags, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1984.

Anhang

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Geoinformation
61.2

September 2009

Grundsätze und Verfahren für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ratsbeschluss v. 11.05.1978 DsNr.427/1978, 19.10.1989 DsNr.1320/1989, 09.12.1999 DsNr. 2810/99, 17.09.2009 DsNr. 1248/2009)

a) G r u n d s ä t z e

1. Straßen-, Wege-, Platz- etc. bezeichnungen (nachfolgend Straßenbezeichnungen genannt) allgemein:

„Eine Straßenbezeichnung darf im Gemeindegebiet nur e i n m a l vorkommen ...“^{x)}

Unterscheidungen wie „-straße“, „-weg“, „-platz“ etc. reichen nicht aus, es sei denn, es besteht ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang (Beispiel: Goethestr./Goetheplatz).

Begründung: Um sich in einer Stadt orientieren zu können, bedarf es unterscheidbarer Straßennamen. Eine zweifelsfreie Ortsangabe (Straßenbezeichnung) als eindeutige Orientierung ist insbesondere zur Vermeidung von Fehleinsätzen in Notfällen (Notarzt, Feuerwehr, Polizei, Taxi etc.) im Gemeindegebiet zwingend erforderlich.

Der Deutsche Städtetag stellt in einer Empfehlung zu Straßenbezeichnungen fest ^{x)}:

„Sowohl für Zwecke des Verwaltungsvollzugs als auch für den Einsatz des räumlichen Bezugssystems von Daten für statistische und Planungszwecke ist eine klare Unterscheidung der Straßenbezeichnungen erforderlich. Die Post verlangt, dass im Falle von Eingemeindungen gleichlautende Straßenbezeichnungen unverzüglich beseitigt und Unklarheiten in der Übergangszeit durch unterscheidende Zusätze zum Straßennamen ausgeschlossen werden.“

Auch sonst führen Fehlleitungen und Irrtümer auf Grund nicht zweifelsfreier Bezeichnungen immer wieder zu erheblichen Nachteilen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung und anschließend zu berechtigten Beschwerden.

^{x)} „Entwurf einer Empfehlung (des Deutschen Städtetages) zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems ...“, Reihe H Dst Beiträge zur Statistik und Stadtforschung Heft 6 1976.

2. Ähnlich klingende Straßenbezeichnungen:
Die Vergabe ähnlich klingender Straßenbezeichnungen ist zu vermeiden.

Begründung: Sinngemäß gilt auch hier die Begründung zu Ziffer 1.

3. Umbenennungen:
Umbenennungen sollen nur erfolgen:

- 3.1 zur Beseitigung irreführender Bezeichnungen (gleich oder ähnlich lautender Straßennamen);
- 3.2 zur einwandfreien Orientierung und Zielfindung (vor allem bei Noteinsätzen) nach wesentlichen baulichen Veränderungen, die zur örtlich erheblichen Trennung bisheriger Zusammenhänge führen (Trennung durch übergeordnete Straßen mit massiv trennendem Ausbau, durch Marktbeiriche, Fußgängerzonen etc., Änderung der Straßenführung u.ä.);
- 3.3 wenn eine Benennung einer Persönlichkeit im Nachhinein Bedenken auslöst, weil diese Person Ziele und Wertvorstellungen verkörpert, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verfassung, der Menschenrechte bzw. einzelner für die Gesamtrechtsordnung wesentlicher Gesetze steht. Zusätzlich zu diesen Bedenken gegen die mit der Person verknüpften Ziele und Wertvorstellungen müssen der durch die Benennung geehrten Person schwerwiegende persönliche Handlungen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rassismus, Kriegsverbrechen u.a.m.) oder die aktive Mitwirkung in einem Unrechtssystem zuzuschreiben sein.

4. Zeitpunkt von Neubenennungen:

In neu erschlossenen Gebieten sollen Straßennamen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (spätestens nach Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat) vom Rat beschlossen werden, damit Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von Anfang an die neue Straßenbezeichnung verwenden können und spätere Änderungen vermieden werden.

5. Auswahl der Straßennamen:

5.1 Bei Straßenneubenennungen und bei notwendigen Umbenennungen sollen verstärkt weibliche Persönlichkeiten berücksichtigt werden:

für Neubenennungen nach Persönlichkeiten sind vorrangig Frauen vorzusehen;

sollten neue Straßen etc. in bestehenden „Benennungsgruppen“ entstehen, ist abzuwägen, ob auch hier Benennungen nach Frauen möglich sind;

ebenso ist bei Straßenumbenennungen zu verfahren, insbesondere dann, wenn diese Straße nach einer Person benannt ist.

5.2 Straßen sollen nicht nach noch lebenden Personen benannt werden.

5.3 Straßennamen sollen möglichst einen Bezug zum örtlichen Bereich haben (Flurnamen, historische Namen, Namen ehemals ortsansässiger Bürgerinnen und Bürger u. ä.). Der direkte räumliche Bezug sollte gewahrt werden. Eine Gliederung nach verwandten Bereichen (Geschichte, Geografie, Pflanzenwelt, Tierwelt, Kunst, Sport u.ä) ist anzustreben.

Impressum:

Geoinformation - Straßenbenennungen

Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Telefon (0511) 168 44548
oder (0511) 168 42084

E-Mail 61.21@hannover-stadt.de

Stand: Februar 2023

Landeshauptstadt



Hannover



Geoinformation